

II.I. Erleichterung der Kontrollen

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

II. Überprüfung der Einhaltung – Kontext und Durchführung

II.I. Erleichterung der Kontrollen – Zugang zu Unterlagen und Pflicht zur Erleichterung der Kontrollen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen gemäß der EU-Holzverordnung (Artikel 10 Absätze 1, 3 und 4 der EU-Holzverordnung)

1 In welcher Form gewährleisten die Rechtsvorschriften Ihres Landes, dass die zuständige Behörde und andere beteiligte Behörden während der Geschäftszeiten Zugang zu den Räumlichkeiten von Marktteilnehmern/Händlern /Überwachungsorganisationen sowie den für Kontrollen / Inspektionen / Durchsetzungsmaßnahmen erforderlichen Unterlagen bzw. Aufzeichnungen haben?

	Uneingeschränkter Zugang (mit oder ohne vorherige Benachrichtigung)	Nur mit Zustimmung	Nur mit richterlicher Anordnung
* Marktteilnehmer – heimische (s) Holz/Holzerzeugnisse	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
* Marktteilnehmer – eingeführte (s) Holz/Holzerzeugnisse	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Händler	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Überwachungsorganisationen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

2 Anmerkungen

Contact

ENV-DECLARE@ec.europa.eu

